

Initiativkreis Netzentwicklungsplan 2030 (IK NEP 2030)

Gegenposition zu den Entwürfen der Übertragungsnetzbetreiber - Gutachtensauftrag an Professor Dr. Lorenz Jarass

Achtung: Fristablauf für Stellungnahme bei BNetzA :16.10.2019

Derzeit läuft die **Frist für eine Stellungnahme der betroffenen Kreise und Träger öffentlicher Belange** zu den Entwürfen für einen Netzentwicklungsplan 2019 - 2030, der den Netzentwicklungsplan 2025 ablösen soll. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) können Einschätzungen, Ideen und Hinweise in das Verfahren eingebracht werden. Im Anschluss hieran wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen aus und muss sie in ihrer Bestätigung des Netzentwicklungsplans und bei der Überarbeitung ihres Umweltberichts berücksichtigen. Inwieweit dies geschieht, dürfte auch vom Grad der Intensität der Reaktionen zu den Entwürfen des NEP 2030 abhängen.

Das Verfahren der Netzplanung wurde im Jahr 2011 grundlegend verändert: ausgehend von einem gemeinsamen Szenariorahmen (§ 12 a EnWG), der die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung einzubinden hat, wird ein Netzentwicklungsplan (NEP) für das Bundesgebiet erstellt (§§ 12 b - 12 c EnWG). Dieser mündet in einen rechtsverbindlichen Bundesbedarfsplan. Für Vorhaben, die in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wurden, sind deren **energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ihr vordringlicher Bedarf** festgestellt. Das bedeutet, dass sowohl im Bundesfachplanungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren die Bedarfsfrage für die zu regelnden Stromleitungen für die nächsten Jahre eindeutig positiv festgeschrieben ist. Auch auf die laufenden Verfahren dürften sich die aktuellen Netzplanungen auswirken.

Hieraus wird ersichtlich, welche große Bedeutung einer aktuellen Intervention im NEP-Verfahren zukommt: in diesem Verfahren eröffnet sich jetzt die wohl einzige Möglichkeit, vor einer gesetzlichen Regelung des Bedarfs, eine Gegenposition aufzubauen. Ist erst der Gesetzgeber (Bundestag) tätig geworden, ist die Bedarfsfrage wieder für geraume Zeit entschieden. Auch für Petitionen zum Bundestag ist dann praktisch rechtlich und politisch kein Raum mehr.

Da die **Frist für eine Stellungnahme bis zum 16. Oktober 2019 läuft**, ist Eile geboten. In dieser Situation hat sich spontan ein informeller „**Initiativkreis Netzentwicklungsplan 2030**“ (IK NEP 2030) aus Organisationen und Kommunen gebildet, der seine Aufgabe darin sieht, zu verhindern, dass in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der bisher üblichen, von Interessen der Übertragungsnetzbetreiber bestimmten Bedarfsdaten weiter geplant wird. Dass es so nicht weitergeht und die Einbeziehung der realen Bedarfssituation sowie der dezentralen Energiewende erforderlich ist, sehen viele. Wir meinen aber, wir können uns in den Medien und in der Politik nur dann glaubhaft Gehör verschaffen, wenn wir unsere **guten Argumente** gegen die umfängliche Planung mit der **nötigen fachlichen Untermauerung** im Verfahren vorbringen können.

Wir haben daher mit dem einschlägig ausgewiesenen **Fachgutachter Professor Dr. Lorenz Jarass** wegen eines kritischen Gutachtens Kontakt aufgenommen. Er zeigte sich bereit, ein solches **Gutachten zeitnah in Angriff zu nehmen**. Für das laufende NEP-Verfahren könnten die wesentlichen Erkenntnisse schon verwertet werden; das vollständige Gutachten wird dann nach Fertigstellung noch in diesem Jahr veröffentlicht. Es wäre dann Grundlage für eine **Intervention**

im Deutschen Bundestag, sei es durch eine **Petition** oder/und einen **parlamentarischen Abend** oder/und eine Vorsprache bei den **Fraktionsvorsitzenden** und **Ausschussmitgliedern**.

Die BI Bergrheinfeld als gemeinnütziger eingetragener Verein ist Teil des „**Initiativkreis Netzentwicklungsplan 2030**“ (**IK NEP 2030**) und sammelt zweckgebunden für das „Gutachten Prof. Jarass NEP2030“ Spenden um die Finanzierung des Gutachtens zu unterstützen.

Wir bitten Sie, Ihre Spende auf das Konto der Bürgerinitiative Bergrheinfeld e.V. zu überweisen. Es ist zwingend notwendig, auch hier die Zweckrichtung: „Gutachten Prof. Jarass NEP2030“ anzugeben.
VR-Bank Schweinfurt Land, IBAN: DE94 7906 9010 0003 6186 84,
BIC: GENODEF1ATE;

Für das Gutachten von Prof. Jarass und die Nebenkosten sind ca. **30.000-35.000 EUR** erforderlich. Zwischenzeitlich liegen feste Zusagen von ca. **20.000 EUR** von Privatpersonen, Bürgerinitiativen und Kommunen vor. Herr Rechtsanwalt Wolfgang Baumann hat deswegen den Gutachtensauftrag erteilt. Wir gehen davon aus, dass unsere Bemühungen um weitere finanzielle Unterstützung für dieses Gutachten erfolgreich sein werden.

Sämtliche Unterstützer werden **formloses Mitglied des IK NEP 2030**, falls sie dies wünschen. Sie werden an der Gestaltung des Gutachtens beteiligt und dann nach dessen Fertigstellung Zugriff auf das Gutachten haben. Die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte hat sich bereit erklärt, die Kommunikation mit den Unterstützern und deren Beteiligung zu organisieren. Wir sind froh darüber, dass wir innerhalb von 10 Tagen die Organisation und die 1. Teilfinanzierung des Gutachtens hinbekommen haben.

Heute wenden wir uns an Sie mit der Bitte, das Projekt mit einem relevanten finanziellen Beitrag zu unterstützen, um die noch bestehende Finanzierungslücke aufzufüllen. Falls Sie bzw. Ihre Körperschaft/Organisation zu einer finanziellen Beteiligung bereit und in der Lage sind, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Für alle die dem Vorhaben positiv gegenüberstehen, Spenden aber nicht an die Bürgerinitiative anweisen möchten, besteht die Möglichkeit auf ein eigens für diesen Zweck durch die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte PartGmbH Würzburg-Leipzig-Hannover eingerichtete Anderkonto, zu überweisen.

Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN: DE87 7905 0000 0047 7969 74,
BIC: BYLADEM1SWU; Zweckrichtung: „Gutachten Prof. Jarass NEP2030“.